

tert worden sind; also er handelt nur von aufreizenden Aeußerungen an sich. Hier aber bemerke ich gleich, daß in dem Artikel auch von absichtlich aufreizenden Aeußerungen nicht die Rede ist. Die Strafe ist auch dieselbe geblieben, denn es heißt auch hier: „ein Jahr Gefängniß“, und nur für gewisse außerordentliche Fälle ist sie bis auf zwei Jahre gesteigert, was sich auch, wie mir scheint, vollkommen rechtfertigen läßt. Auch in Bezug auf den Antrag ist es dasselbe, es wird auch hier wie dort das Vergehen schon ex officio bestraft, es beruht also die Hauptdifferenz nur auf der Definition. Man hat nämlich gefunden, daß das Wort „aufreizend“ ein zu allgemeiner Begriff sei, daß die Richtersprüche der verschiedenen Behörden in diesem Bezüge außerordentlich geschwankt haben, daß es also nothwendig sei, einen andern, festeren, begrenzenden Begriff an die Stelle zu setzen, und es fragt sich daher wohl nur, ob die Definition, wie sie das Gesetz hier giebt, gelungen sei oder nicht, ob sie das Bedenken rechtfertige, gegenüber der bisherigen Fassung, welches der geehrte Sprecher angeführt hat. Ich glaube nun, bei einer näheren und genaueren Beleuchtung der Sache wird man wohl dieses Bedenken nicht so schwer finden, wie es im Augenblicke scheint, und wie es auch uns, wie ich bereits bemerkt habe, geschienen hat. Es wird nämlich erstens nur eine öffentliche Mittheilung vorausgesetzt, eine Privatmittheilung ist frei, und in diesem Bezüge ist offenbar eine Milderung der bisherigen Bestimmung eingetreten; denn Artikel 94 enthält das Prädicat „öffentlich“ nicht, zweitens ist das Bekanntmachen einer Thatsache, die an sich tadelnswerth sein kann, keineswegs strafbar, aber auch das Aussprechen eines objectiven Tadeln ist nicht strafbar, die Handlung kann getadelt werden, man kann z. B. sagen: es ist hier offenbar dieser Straßenbau vernachlässigt worden, es ist dieser Fall offenbar zu streng oder zu mild beurtheilt worden, ja ich glaube, man könnte auch sagen: es ist nachlässig verfahren worden. Objectiver Tadel ist also durchaus nicht ausgeschlossen, es soll bloß der subjective Tadel gegen Behörden, welche die Handlung begangen haben, einer Beschränkung unterworfen werden, es soll nur dieser Behörde aus der Handlung, die man tadelhaft findet, nicht eine Gesinnung zugeschrieben werden, die Haß oder Verachtung hervorzubringen geeignet ist, und sollen ihr nicht Beweggründe oder Absichten untergelegt oder eine Eigenschaft beigelegt werden, welche jene Wirkung hervorzubringen geeignet sind. Also nicht einmal jeder subjective Tadel ist ausgeschlossen, sondern bloß solcher Tadel, welcher Haß und Verachtung hervorzubringen geeignet ist. Nun, meine Herren, muß ich gestehen, auch wenn eine solche Aeußerung gegen einen Privatmann, wie sie hier geschildert wird, öffentlich geschehen ist, so wird sie ebenfalls als strafbar zu erachten sein, wenn auch nicht nach diesem Artikel, doch jedenfalls nach dem Artikel wegen Beleidigung; wenn also hier den Behörden ein etwas größerer Schutz gewährt wird, so glaube ich, kann das ein begründeter Tadel nicht sein, es geht über Artikel 198 nicht hinaus, und ich

glaube auch nicht, daß es über den Begriff „Anreizung“ hinausgeht, welchen der Artikel 94 enthält. Man kann also auch nicht sagen, wie Herr v. Schönberg bemerkt hat, daß man aus einer Aeußerung folgern könne, man wolle der Regierung oder der Behörde eine solche Absicht unterlegen und wäre deshalb strafbar; das ist nicht der Fall, sondern es muß ausdrücklich diese Absicht, diese Eigenschaft ihr beigelegt werden, denn sonst tritt die Strafbarkeit nicht ein. Es fragt sich nun, ob man besser thut, eine allgemeine Definition, wie es bisher war, stehen zu lassen, oder ob nicht mehr Schutz für die Presse gegeben wird, wenn man eine specielle Definition aufstellt. Ich sollte beinahe glauben, das Letztere wäre der Fall. Endlich zur Beruhigung der geehrten Kammer möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Definition, wie sie hier steht, in die Hände von zwei über einander stehenden sächsischen rechtsprechenden Behörden gelegt ist, und ich glaube nicht, daß solche Behörden geneigt sein werden, eine übermäßige Strenge eintreten zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Bevor ich weiter Jemandem das Wort ertheile, werde ich zuvörderst den Antrag des Herrn v. Schönberg zur Unterstützung zu bringen haben. Er geht dahin: bei Artikel 5 möge die Kammer beschließen, die Bestimmung unter b. abzulehnen, und ich habe zu fragen: ob die Kammer diesen Antrag zu unterstützen gemeint ist? — Geschieht ausreichend.

v. Mostig-Wallwitz: Ich stimme ganz der Ansicht des Herrn v. Schönberg bei, daß, wenn Artikel 5 b. nicht wenigstens einer Modification unterworfen wird, eine anständige Pressfreiheit beinahe unmöglich wird. Es kann der Regierung, glaube ich, nicht angenehm sein, wenn Männer z. B., die einen Gesetzentwurf zu beurtheilen wünschen, dadurch abgehalten werden, ihre freie Meinung in irgend einer Druckschrift zu äußern. Wenn man z. B. in einer Beurtheilung des Lehngeld- oder Rentenablösungsgesetzes das Gesetz selbst willkommen heißt, so kann es doch nicht fehlen, daß man mehrere Gründe anführen muß, warum man die Berechtigten darin arg verlegt findet, ohne dabei die Absicht zu haben, diese zum Haß gegen die Regierung aufzureizen. Von dem jetzigen Ministerium halte ich mich für vollkommen versichert, daß es gewiß darin nichts Anstößiges, keinen Haß darin finden wird; aber mit den Personen wechseln sehr oft auch die Ansichten, und wer steht mir dafür, daß mir dann nicht für eine Beurtheilung, bei welcher ich nur das Beste des Landes vor Augen gehabt habe, ein Jahr Gefängniß zuerkannt wird? Es ist in der neuesten Zeit sogar ein Fall mir bekannt, wo ein Ehrenmann im wahren Sinne des Wortes in einem öffentlichen Blatte eine rechtliche Beurtheilung gerade über dieses Rentengesetz vorgenommen hat. Die Nummer des Blattes wurde deshalb ohne allen Grund confiscirt, denn wer es vorwurfsfrei durchliest, wird nichts Anstößiges darin finden, und es war sogar nahe dabei, daß der Verfasser noch in eine Criminaluntersuchung verwickelt wurde. Ich